



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayr, Reinhold Strobl, Martina Fehlner, Harald Güller, Inge Aures, Klaus Adelt, Hans-Ulrich Pfaffmann, Herbert Woerlein, Ilona Deckwerth, Dr. Herbert Kränzlein, Johanna Werner-Muggendorfer, Günther Knoblauch, Florian von Brunn, Martin Güll, Margit Wild, Ruth Müller, Annette Karl, Georg Rosenthal, Kathi Petersen, Diana Stachowitz, Isabell Zacharias SPD**

**Gesetzgebungskompetenz des Freistaates für das Strafvollzugsrecht I
hier: Kriminologischer Dienst**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die Tätigkeit des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs zu berichten und in dem Bericht insbesondere auf die Forschungsprojekte, die wissenschaftliche Fortentwicklung des Vollzugs und der Behandlungsmethoden, die Umsetzung und Nutzbarmachung der Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege und die Zusammenarbeit des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs mit Einrichtungen der Forschung einzugehen.

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 01.09.2006 haben die Länder die Gesetzgebungszuständigkeit für das Strafvollzugsrecht. Bayern hat hiervon Gebrauch gemacht und der Landtag hat ein Bayerisches Strafvollzugsgesetz beschlossen, das am 01.01.2008 in Kraft getreten ist.

In Art. 189 Abs. 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) vom 10.12.2007 wird die Existenz eines Kriminologischen Dienstes vorausgesetzt. Der Kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs ist aber erst mit Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 10.08.2009 eingerichtet worden. In diesem Schreiben heißt es, dass es „nach Art. 189 Abs. 1 BayStVollzG ... dem Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs“ obliege, „in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung, den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. Hierzu sollen praxisrelevante Fragen in engem Kontakt mit der Strafvollzugspraxis festgelegt und selbst erforscht (Eigenforschung), an Dritte vergeben (Auftragsforschung) sowie an die Wissenschaft herangetragen werden (Veranlassung von Fremdforschung).“

Der Kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs ist organisatorisch an die Justizvollzugsanstalt Erlangen angegliedert. Ein Fachbeirat berät den Dienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Justizvollzugs und externen Stellen.

Mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes erscheint es geboten, dem Landtag über die Tätigkeit des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs zu berichten.